

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 59 (2003)
Heft: 4

Rubrik: Die Mitarbeitenden des Hauptteils

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

grund haben, sind beide als gleichwertig zu behandeln und in der jeweiligen Sprache oder gegebenenfalls als Doppelbezeichnungen in beiden Formen zu verwenden. Dass für international bekannte Städte wie etwa Genf, Venedig oder Prag die üblichen deutschen Namen gebraucht werden, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Josef Vaucher, Präsident der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft, Freiburg i. Ü.

Leserbrief zu Heft 3/03: Peter Heisch, Interpunktionen. Null Komma nichts

Zur Kommaregelung

Peter Heisch erwähnt in seinem äusserst lobenswerten Beitrag zur Entstehung und zum Gebrauch des Kommas, dass in den ihm vorliegenden Zeitungen und Zeitschriften bei Infinitivsätzen im Regelfall weiterhin der Beistrich gesetzt wird.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der überwiegende Teil der Presse einer Sondervereinbarung der deutschen Nachrichtenagenturen folgt, die u. a. den Gebrauch des Kommas nach der bisherigen, d. h. alten Regelung vorsieht.

Schliesslich möchte ich noch darauf hinweisen, dass die reformierte Rechtschreibregelung die Setzung des Beistrichs bei Infinitiv- und Partizipialgruppen ohnehin in bestimmten Fällen zwingend vorschreibt. Dies ist zum einen der Fall, wenn die Infinitiv- oder Partizipialgruppe durch ein hinweisendes Wort angekündigt oder wieder aufgenommen wird (Beispiel: *Es ist vorteilhaft, mit der U-Bahn in die Innenstadt zu fahren. Nach Zürich zu fahren, das war schon immer sein Wunsch*). Zum anderen ist der Gebrauch des Kommas bindend erforderlich, wenn die Infinitiv- oder Partizipialgruppe aus dem üblichen Satzbau herausfällt (Beispiel: *Die Frau hatte, ohne das Kleingedruckte gelesen zu haben, sofort den Vertrag unterzeichnet*).

Christian Stang

Die Mitarbeitenden des Hauptteils

Nussbaumer, Markus, Dr. phil., Mitglied der Verwaltungsinernen Redaktionskommission der Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei, Helenastrasse 6, 8008 Zürich

Sawerschel, Hans, a. Korrektor, ehem. Geschäftsführer der Volksschule Bern, Jennershausweg 33, 3098 Köniz

Bebermeyer, Renate, Dr. phil., Quenstedtstrasse 16, D-72076 Tübingen